

Textliche Festsetzungen

1. Besondere Festsetzungen zum Schutz der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Ziffer 20 BBAuG)

In Anbetracht des Landschaftsschutzgebietes "Mooswald" wurden zur möglichst unschädlichen Einfügung der Kleingartenanlage folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Die Erschließungswege und die Stellplätze sind in wassergebundener Decke herzustellen.
- Die Gartenhütten und die Gemeinschaftseinrichtungen sind in Holzbaweise zu errichten.
- Je Gartenparzelle dürfen Rankstühle nur bis zu einer Länge von max. 4 m errichtet werden.
- Die im Plan festgesetzten Pflanzangebote sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu realisieren.
- Zwischen den einzelnen Gartenparzellen sind Zäune als Einfriedigung anzuzulassen.
- Gartenwege sind nur bis max. 20 qm als versiegelte Flächen (keine betonierten Flächen) zugelassen.

2. Sonstige Festsetzungen

- Die Anzahl der Stellplätze muß 2/3 der Gesamtzahl der Gartenparzellen betragen.
- Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig.

3. Hinweise

- Bei Unterkellerung des Vereinsheimes ist dem Wasserwirtschaftsamt das Baugesuch zur Stellungnahme vorzulegen.
- Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der Stellplätze ist breitflächig zu versickern.
- Die häuslichen und fäkalen Abwässer aus dem Vereinsheim sind dem Abwasser-sammler Lehen/Hochdorf zuzuleiten.
- Für die Kleingartenanlage ist eine Entnahme von Wasser aus Oberflächen-gewässern unzulässig.
- Bei den Pflanzungen entlang der Kleingartenanlage sind die Abstände ent-sprechend dem Nachbarrecht einzuhalten.

g) Der Gebrauch von Pestiziden ist untersagt.

f) Für die im Bereich der Kleingartenanlage befindlichen Abzugsgräben gilt folgendes:

- mit Ausnahme überfahrter, die auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, dürfen keine Verdolungen durchgeführt werden,
- die Gräben dürfen weder überbaut noch verfüllt werden,
- die Gräben müssen von Zäunen freigehalten werden,
- in bzw. an den Abzugsgräben dürfen keine Pflanzungen vorgenom-men werden; ausgenommen hiervon sind Vertreter der Röhricht-gesellschaft,
- Bach- und Abzugsgräben sind von jeglichen Abfällen freizuhalten.

Satzung

der Stadt Freiburg im Breisgau über den Bebauungsplan

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes, des § 83 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.5.87 folgende Satzung beschlossen:

Einzigster Paragraph

Für das Gebiet westlich der K 9860 (Kreisstraße) zwischen Freiburg-Landwasser und Hugstetten) zwischen der Breisacher Bahnlinie, der Gemarkungsgrenze March und dem Marktwald einschließlich Teilbereich der K 9860 mit angrenzenden Grundstücken im Stadtteil Hochdorf wird ein verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan), bestehend aus der Planzeichnung mit Text vom 16.10.1985 (Anlage 1) beschlossen.

Freiburg i.Br., den 27.5.87

D. Böhme

(Dr. Böhme)
Oberbürgermeister

Bürgermeisteramt Dezernat I

Der genehmigte Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Freiburg i.Br., den _____ (Dr. Böhme)
Oberbürgermeister

Bauverwaltungsamt

Genehmigung bekanntgemacht am (rechtsverbindlich seit)

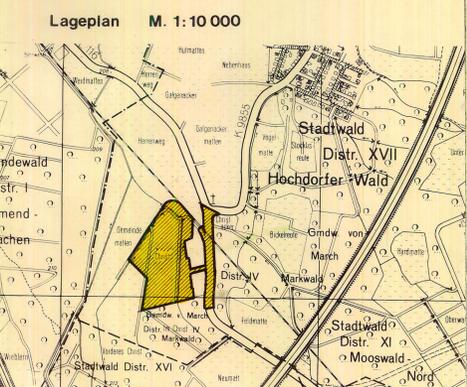
Freiburg i.Br., den _____ (Scherer)
Stadtverwaltungsdirektor

Originalausfertigung

<p>Stadtplanungsamt</p> <p>Beauftragter: Vornam, Luem</p> <p>Vermessungsamt</p> <p>Datum: 14. JAN. 1987</p> <p>Die Beschlüsse im Planungsverfahren wurden auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes wie folgt gefaßt:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufstellungsbeschl. (BA)</td> <td>26.10.83</td> <td>Bekanntmachung am</td> <td>11.11.83</td> </tr> <tr> <td>Erläuterungsbeschl. (BA)</td> <td>26.10.83</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Darlegung vom</td> <td>11.11.83</td> <td>bis</td> <td>15.12.83</td> </tr> <tr> <td>Erörterung am</td> <td>21.11.83</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Offenlagebeschl. (GR)</td> <td>2.12.86</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Offenlage vom</td> <td>20.1.87</td> <td>bis</td> <td>23.2.87</td> </tr> <tr> <td>Satzungsbeschl. (GR)</td> <td>26.5.87</td> <td>Bekanntmachung am</td> <td>12.1.87</td> </tr> </table>	Aufstellungsbeschl. (BA)	26.10.83	Bekanntmachung am	11.11.83	Erläuterungsbeschl. (BA)	26.10.83			Darlegung vom	11.11.83	bis	15.12.83	Erörterung am	21.11.83			Offenlagebeschl. (GR)	2.12.86			Offenlage vom	20.1.87	bis	23.2.87	Satzungsbeschl. (GR)	26.5.87	Bekanntmachung am	12.1.87	<p>Tiefbauamt</p> <p>Bearbeiter: Lid. Baudirektor</p> <p>Bürgermeisteramt</p> <p>Dezernat IV</p> <p>Erster Bürgermeister</p>
Aufstellungsbeschl. (BA)	26.10.83	Bekanntmachung am	11.11.83																										
Erläuterungsbeschl. (BA)	26.10.83																												
Darlegung vom	11.11.83	bis	15.12.83																										
Erörterung am	21.11.83																												
Offenlagebeschl. (GR)	2.12.86																												
Offenlage vom	20.1.87	bis	23.2.87																										
Satzungsbeschl. (GR)	26.5.87	Bekanntmachung am	12.1.87																										

Zeichenerklärung

GR	Grundfläche in m ²		Sichtfeld freigehalten von Sichthindernissen jeder Art, die höher als 0,8 m über die Fahrbahnoberkante der Straße hinausragen.
GH	Gebäudehöhe in m max. Baugrenze		
Verkehrsflächen			Kinderspielfeld
	Gehweg		Dauerkleingärten
	Fahrbahn		Pflanzangebote:
	öffentl. Parkfläche		Baum
	Straßenbegleitgrün		Pflanzbindungen:
	Straßenbegrenzungslinie		Baum
	Gehweg		Fläche für Pflanzangebot bzw. Pflanzbindung (Bäume/Sträucher)
	Radweg		vorhandenes Gebäude
	Haltestelle öffentl. Nahverkehr		Bereich für Gartenhäuser
	Stellplätze		private Grundfläche
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		öffentl. Grundfläche
	Einzäunung, Höhe in m		
	Wasserfläche		



Freiburg i.Br., den _____

STADT FREIBURG IM BREISGAU

Bebauungsplan 2-50

Kleingartenanlage

Christ

Stadtteil Hochdorf

Plandatum: 16.10.85 M.1: 500